

Geschäftsordnung

für den Jugendbeirat der Stadt Krefeld

in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Krefeld vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 22.09.2011:

§ 1

Aufgaben und Zielsetzung

Der Jugendbeirat ist ein Gremium, das eine Beteiligung junger Menschen an politischen Beratungsprozessen ermöglicht.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von den Mitgliedern der Schülerversammlung bzw. des Schülerrates der Schulen (Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs) gewählt.
Die Mitglieder des Jugendbeirates werden bei den Jugendeinrichtungen, die am kommunalen Planungs- und Wirksamkeitsdialog beteiligt sind und die über einen Beirat verfügen, von den Mitgliedern des Beirates gewählt. Bei den Jugendeinrichtungen, die keinen Beirat installiert haben, wird für die Dauer von zwei Wochen vor der Wahl ein Wählerverzeichnis ausgelegt, in das sich die Besucher eintragen können, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. In den Schulen und den Jugendeinrichtungen wird gemeinsam mit dem Mitglied für den Jugendbeirat ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes in den Jugendbeirat nachrückt bzw. es vertritt. Die Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt und dürfen nicht älter als 21 Jahre alt sein. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
Nähere Festlegungen trifft eine Wahlordnung.
- (2) Der Jugendbeirat kann zu besonders relevanten oder aktuellen Beratungsgegenständen Sachverständige zu den Sitzungen einladen und anhören.
- (3) An den Sitzungen nehmen nach Bedarf Vertreter/innen der Verwaltung teil, die anzuhören sind.
- (4) Ein Mitglied des Jugendbeirates scheidet aus, wenn es der entsendenden Schule bzw. Jugendeinrichtung nicht mehr angehört. Die Mitglieder, die bei internen Treffen oder offiziellen Sitzungen zweimal unentschuldig fehlen, werden vom Jugendbeirat ausgeschlossen.

§ 3

Rechte

- (1) Der Jugendbeirat kann sich mit allen jugendrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (2) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Fehlende Stellungnahmen hindern die vorlegende Stelle nicht an der Entscheidung.

- (3) Der Jugendbeirat kann Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen richten, die schriftlich zu begründen sind.
- (4) Der Jugendbeirat kann Anfragen an die Verwaltung richten. Anfragen bedürfen eines Beschlusses mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beteiligung an der Ausschussarbeit

Auf Vorschlag des Jugendbeirates kann der Rat zwei Mitglieder als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss wählen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NW eine/n Vorsitzende/n sowie vier stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen werden in geheimer Wahl in zwei getrennten Wahlgängen gewählt und bilden den Vorstand des Jugendbeirates.
- (2) Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in leitet die Sitzungen des Jugendbeirates. Die Sitzungsleitung in der ersten Sitzung nach der Bildung bzw. Neubildung obliegt bis zur Wahl des/der Vorsitzenden dem Oberbürgermeister oder einem/einer von ihm beauftragten Mitarbeiter/in.
- (3) Der Vorstand kann um die Referenten und Leiter der Arbeitskreise erweitert werden.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Jugendbeirates aus und vertritt den Jugendbeirat im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen. Er bereitet gemeinsam die Sitzungen des Jugendbeirates vor.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise werden durch den Jugendbeirat eingerichtet, ausgesetzt und aufgelöst.
- (2) Ein Arbeitskreisleiter wird vom Arbeitskreis bestimmt.
- (3) Der Arbeitskreisleiter hat den Vorsitz in seinem Arbeitskreis inne. Er kann weitere Mitarbeiter und Personen auf deren Wunsch in den Arbeitskreis aufnehmen.
- (4) In den Arbeitskreisen werden gemäß des Auftrags des Jugendbeirates Projekte und Konzepte entwickelt oder durchgeführt.

§ 7 Referenten

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Jugendbeirat Referenten wählen.

§ 8 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen oder an von der Stadt Krefeld veranlassten Terminen Fahrtkostenerstattung, soweit Aufwendungen entstanden sind, auf der Grundlage der jeweils geltenden Tarife des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.
- (2) Diese Regelung gilt in gleicher Weise für erforderliche Zusammenkünfte von Mitgliedern des Vorstandes mit der Geschäftsführung.

§ 9 Finanzen

- (1) Dem Jugendbeirat steht ein jährlicher Etat nach Maßgabe der Haushaltssatzung der Stadt Krefeld zur Verfügung.
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt durch die geschäftsführende Verwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand des Jugendbeirates.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres erhält der Jugendbeirat einen schriftlichen Bericht der Verwaltung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Vorjahres.

§ 10 Zusammentreten

- (4) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. Auf Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Der Jugendbeirat soll zu vier Sitzungen im Jahr zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die zur Beratung zu stellenden Gegenstände anzugeben.
- (6) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben.

§ 11 Einberufung

- (1) Der Jugendbeirat ist durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung muss mit der Tagesordnung am 10. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
- (3) Zur ersten Sitzung nach der Bildung bzw. Neubildung des Jugendbeirates lädt der Oberbürgermeister ein.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung aufgestellt.

- (2) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Jugendbeirat kann die Reihenfolge ändern, neue Punkte hinzufügen, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen oder zurückstellen.

§ 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern, bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, müssen bei der Geschäftsführung mindestens 15 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

§ 14 Worterteilung

Der/die Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Jugendbeirates das Wort, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so obliegt dem/der Vorsitzenden die Entscheidung.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Es können Anträge auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Begrenzung der Redezeit gestellt werden. Einen entsprechenden Antrag kann nur stellen, wer in demselben Redebeitrag nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht vom Vorsitzenden festgestellt wurde.

§ 17 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Erhebung von den Sitzen.
- (2) Der Jugendbeirat kann eine geheime Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (3) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.

§ 18 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann Mitglieder, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung in den Sitzungen verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

- (3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Ordnung, so kann der Jugendbeirat das Mitglied mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Jugendbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
 - a) Tagungsort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder sowie die Namen der dienstlich anwesenden Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und der sonstigen geladenen Personen;
 - c) die Tagesordnung;
 - d) das Ergebnis der Beratungen;
 - e) die zu den einzelnen Gegenständen gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in aufgenommen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
- (3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung übersandt.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich 05 – Marketing und Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Krefeld.
- (2) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Sitzungen gemeinsam mit dem Vorstand vorzubereiten. Die Geschäftsführung unterstützt den/die Vorsitzende/n in der Sitzungsleitung und erstellt die Sitzungsniederschrift.

§ 21 Änderungen und Abweichungen

Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Rat der Stadt Krefeld auf Vorschlag des Jugendbeirates beschlossen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirats.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Krefeld in Kraft.

Wahlordnung

für die Wahl zum Jugendbeirat der Stadt Krefeld

§ 1 - Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister, vertreten durch FB 05, Abt. Büro des Rates.

§ 2 - Wahlzeitraum/-tag

Die Wahl an den Schulen erfolgt zu Beginn eines Schuljahres. Die Festlegung des Wahlzeitraumes/-tages obliegt den Schulen.

Die Wahl an den Jugendzentren sollte zeitgleich erfolgen. Im Zeitraum davor wird für die Dauer von zwei Wochen ein Wählerverzeichnis ausgelegt, in das sich die Besucher eintragen können, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen.

§ 3 - Wahldurchführung

Die Einzelheiten obliegen den Schülervertretungen bzw. dem Schülerrat und den Jugendeinrichtungen.

§ 4 - Wahllokal

Gewählt wird in den Räumlichkeiten der Schulen bzw. Jugendeinrichtungen.

§ 5 - Feststellung des Wahlergebnisses/Wahlprüfung

Die Feststellung obliegt den Schülervertretungen bzw. dem Schülerrat und den Jugendeinrichtungen.